



© Foto: Thomas Reubers, I.A. Landkreis Wesermarsch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Dieses Faltblatt richtet sich an Frauen, die in Ehe und Partnerschaft - auch nach bereits erfolgter Trennung - oder durch einen Unbekannten Gewalt erfahren. Es enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

Was können Sie tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort einen **Platzverweis für bis zu 14 Tagen**. Solange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt, die Ihnen Unterstützung anbietet.

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag nach Gewaltschutzgesetz auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen,

- dass sich der Täter in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf,
- dass der Täter auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule etc.) nicht aufsuchen darf,
- dass der Täter auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet etc.).

Ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

einer Geldstrafe bestraft werden. Das gilt auch, wenn der Täter sich nicht an eine Verpflichtung aus einem gerichtlichen Vergleich hält.

Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Vertrauensperson oder durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau, egal welcher Nationalität, Herkunft oder Religion, findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

- Beratung per Telefon oder persönlich zur Klärung der Gewaltsituation,
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.

Wichtige Adressen

Polizeinotruf

Telefon: 110

Polizeiinspektion Delmenhorst

Marktstr. 6 – 7

Telefon: 04221 1559-0

Frauenhaus Delmenhorst (AWO)

Telefon: 04221 968 181

frauenhaus@awo-delmenhorst.de

BISS- Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Telefon: 04221 968 182

biss@awo-delmenhorst.de

Weitere Frauenhäuser:

Autonomes Frauenhaus Bremen Telefon 0421 349 573

Autonomes Frauenhaus Oldenburg Telefon 0441 479 81

Frauenhaus Bremen (AWO) Telefon 0421 239 611

Frauenhaus Landkreis Oldenburg Telefon 04431 73 80 80

Frauenhaus Rastede (Diakonie) Telefon 0441 210 014 95

Familiengericht Delmenhorst

Cramerstr. 183

Telefon 04221 126 -225 oder -206

OLIP – Gruppe Delmenhorst

Training für Männer bei Gewalt in Familie und Partnerschaft

Telefon 0441 272 93

info@konfliktschlichtung.de

www.konfliktschlichtung.de

Netzwerk Pro Beweis

Anonyme Beweissicherung von Verletzungen bei häuslicher und/oder sexueller Gewalt ohne Anzeige bei der Polizei

Josef-Hospital Delmenhorst

Telefon: 04221 99 4351

WEISSER RING e.V., Außenstelle Delmenhorst

Unterstützung von Kriminalopfern

Telefon: 0511 799 997

delmenhorst-niedersachsen.weisser-ring.de

Opferhilfebüro

Telefon: 0441 69 712-10,-11,-12,-13

Cloppenburger Str. 323, 26133 Oldenburg

www.opferhilfe.niedersachsen.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Kostenlose Beratung rund um die Uhr
in 17 Sprachen, auch per Mail und Chat
Telefon: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de



Nds. Krisentelefon gegen Zwangsheirat Kargah e. V.

Telefon: 0800 066 7888
www.kargah.de

Integrationslotsenteam Delmenhorst e. V.

Am Stadtwall 10, 27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 298 7333

Weitere wichtige Adressen erhalten Sie in der Gleichstellungsstelle
der Stadt Delmenhorst

Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Telefon: 99 1187, - 2006
gleichstellung@delmenhorst.de

Herausgegeben von der

Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Delmenhorst
in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten
der Stadt Oldenburg und der Landkreise Wesermarsch, Cloppenburg
und Ammerland

Delmenhorst, November 2020

